

1. Satzung

zur Änderung der Satzung vom 26.06.2002 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes des Landkreises Parchim

Auf der Grundlage des § 92 i.V.m § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und des § 102 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 11.05.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes in Trägerschaft des Landkreises Parchim erlassen:

Artikel 1

Änderungen

Der § 1 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Die Aufnahme von Jugendlichen mit Ausbildungsbetrieb im Landkreis Parchim, aber Berufschulausbildung außerhalb des Landkreises, ist in begründeten Ausnahmefällen bei freier Kapazität möglich.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 15. Mai 2006

Iredi
Landrat

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.